



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Botten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

Jtem der Pödel soll geloben vnd schweren/das er wölle sölichem Pödel
len ampe/mir allen trewen vnd vleiß für sein/einem Keyserlichen Cham
merichter vnnnd Gerichte darin gehorsam vnd gewertig sein / dieselben
Chammerichter vnd Gerichts personen eren vnnnd fürdern. Vnnnd ob
er der heimlichkeit des Raths ichts höret/vernemen/oder erfahren wurde/
dasselbig verschweyger / vnnnd nyemandts öffent/von den Partheyen
vber seinen gewonlichen vnd gepürlichen lone nichts nemmen, auch Key
serley Parthey/oder andern züschäden/oder nachteil/nit warnen/ra
then/oder sunst fürschüb thun/vnnnd sunst alles das thun/das ein Pö
dellen züthün gebürt/alles trewlich vnd vngeuerlich.

Botten.

Jtem die geschwornen Botten sollen schreyben können / vnnnd die ge
richtsbriefe/der shen/die die berüren/ob siefüglich mögen zühändert
oder aber in ire gewonlich behawung oder heymwesen / od an die erde
inden briefen angezeygt / oder wie sie durch den Chammerichter vnd
vrtailer bescheydet werden/getrewlich anworten/vnd es mit der Exe
cution handeln vnnnd halten / wiehienor in des Reichs Ordnung verse
hen/vnd hernach gemelt wirdet. Vnnnd sollen söliches auch die Relation
den gerichte od gerichtschreiber getrewlich selbs thun/vnd nyemandts
andern beuelhen / dieselbe gerichts Botten die sollen sich auch vö einer
yeden meyl einer zymlichen belonung benügen lassen. Würde aber des
zwischen sie vnd der Partheyen irrung/wie sie dan der Chämerrichter
vnd die vrtailer/den das beuolhen wirdet/darümb entscheyden/dabey
sollen sie es beyderseits pleyben lassen/vnd den also nachkömen. Vnnnd
des alles soll durch den Chämerrichter vnd vrtailer ein form des Eydtis
gestelt den die Botten/die züm Chammergerichte auffgenomē werden/
schwere sollen. Ob aber yemants durch offen Notarien/wölte die Cita
tion oder Ladung exequieren lassen/der mag das thun in der form des
Artickels hernach begriffen.

Jtem es soll kein Citation oder Ladung außgeen / sie sey dan auff
anführung des Principals / oder seins gemechtigten Anwaldes durch
den Chammerichter erkant / vnnnd durch den schreyber / der züm lesen
an Chammergerichte auffgenomē vnnnd verordnet wirdet registriert.
Vnd sollen dieselben Citation oder Ladung durch nyemants den Par
theyen exequiert werden/dan durch offenbaren Notarien/oder die ge
schwornen des Chämmergerichts Botten/dieselben sollen ire yeder schrey
ben vn lesen können/vnd dem Cläger die Execution/od auff die Copey
der Citation oder Ladung/auch die zeit vnd stat der verkündung/vnd

irei namen schreiben / vñnd den antworter sollen sie die Citation oder Ladung lassen / vñ der Notarius oder Bot / der sie antwort / die Citation mit sampt benennung seins namens auch darauff schreiben.

Item nach dem bißher der Botenhalb mancherlay clage gewesen / ist geordent / das hiñsüro der Botenmeyster alle Boten / so mit Ladungen oder andern gerichtes brieffen sollen außreiten / abfertigen soll / Auch auff ire abfertigung vñd widder zukünfft vñd handlung / damit sie in allen dingen ire beuelch vñd dienst mit vleiß vñd getrewlich nachkommen / auffmerckung haben / irer handlung strassen vñd verfügen / das jedem seins soldes / wes ime laut der ordnung darauff begriffen gepürt zu jedem monet entricht werde / das auch alle Citation vñnd andere gerichtsbrieffe / so durch Boten verkünt / nit den Boten / sonder zuvordem Botenmeyster behendigt werden sollen / die fürter durch die Boten zuuerschicken / der auch sie nach einer ordnung vñder jnen abfertige soll / damit sie allereiten / vñd keiner vor dem andern darin vortail haben möge.

Von dem gerichtlichen Proceß.

Wan nu in verhörung vñd außführung der gerichtlichen Proceß am höchsten die schlewnigkei zu beerachten steet / damit die zu gestandte mangel vñder lang verzügl / so anher zu merckliche nachteil der Partheyen offenbarlich sich erscheiner habe / so wil möglich / abgeschafft / vñ hinweg gehan werden. So haben wir geordent vñd gesetzt / ordnen vñ setzen hiemit vñd in crafft dies brieffs / nach dem zu jeder wocheñ drey gerichtlich tage sein / vñnd jedes desselber tags zwo Audientzen / nemlich zwo stunde vor / vñnd zwo stunde nach mitten tag gehalten werden sollen / das dan in den Audientzen vor mitten tag in ordinarijs / vñ nach mitten tag in extraordinarijs sampt den Fiscalischen handeln für vñd für verhörung vñd fürtragens beschehe / vñd damit ein jeder wissens habe möge / welche sachen in extraordinarijs zu handeln sich gepüren / sollen volgen sie her nach.

Nemlich / so einer fürwendt / das das Chammergericht nit sein ordentlich gerichte sey / begert sich zu remittieren für sein Richter.

Item so die Formaliter der Appellation angefochten würde.

Item Sachen des Friedebuchs.

Item der Atrempaten.

Item Sachen gewaltsamer entsetzung / genant Causa spolijs.

Item das das ihenig / darumb der span ist / von auffenthaltung der Rechtfertigung möcht verderben.